

# Strahlergesetz der Gemeinde Tschappina

## **Artikel 1 Bewilligungspflicht**

Das Suchen und Gewinnen von Kristallen und Mineralien mit Werkzeugen (strahlen) auf Gebiet der Gemeinde Tschappina ist ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Boden nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

## **Artikel 2 Voraussetzungen**

Die Bewilligung wird an natürliche Personen erteilt, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen können, die Personen- und Sachschaden ausreichend deckt.

## **Artikel 3 Dauer**

Die Jahresbewilligung hat Gültigkeit für das Kalenderjahr.

## **Artikel 4 Strahlen zu wissenschaftlichen Zwecken**

Personen, die ausschliesslich zu wissenschaftlichen Zwecken Kristalle und Mineralien suchen und einzig Belegstücke an sich nehmen (Dozenten, Assistenten und Hochschulstudenten der Geologie, Petrographie, Mineralogie und Kristallographie), erhalten vom Gemeindevorstand gegen entsprechenden Ausweis die Bewilligung gebührenfrei. Sie dürfen nur Meissel und Hammer mit sich führen.

## **Artikel 5 Zeitliche Verbote und Einschränkungen**

Vom 1. September bis 15. Oktober ist das Strahlen im eingezeichneten Perimeter gemäss Karte zum Strahlergesetz verboten. Im restlichen Gemeindegebiet ist das Strahlen während dieser Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

## **Artikel 6 Lokale Verbote**

In Wäldern, Wiesen und Weiden ist das Strahlen verboten. Der Gemeindevorstand kann, wenn wichtige Umstände es erfordern, das Strahlen auch für andere Gebiete einschränken oder verbieten.

## **Artikel 7 Sprengverbot**

Jedes Sprengen zum Zwecke des Strahlens ist verboten.

## **Artikel 8 Helikopterflüge**

Flüge mit Helikopter im Zusammenhang mit Kristallsuchen sind verboten. Bei besonderen Funden kann der Vorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

## **Artikel 9 Sorgfaltspflicht**

Der Strahler hat jede Schadenstiftung zu vermeiden.

## **Artikel 10 Schadenshaftung**

Der Strahler haftet für den bei der Ausübung seiner Tätigkeit verursachten Schaden.

## **Artikel 11 Platzaufräumung**

Der Strahler hat seinen Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass für Mensch und Tier keine Gefahren bestehen.

## **Artikel 12 Kluftschutz**

Hat der Strahler mit der Ausbeutung einer Kluft begonnen aber diese noch nicht abgeschlossen, so gilt diese Kluft als belegt, wenn er sie mit einem oder mehreren Werkzeugen, mindestens aber mit einem Meissel kennzeichnet. Eine belegte Kluft darf durch keine anderen Personen ausgebeutet werden. Auf diese Weise darf ein Strahler höchstens zwei Klüfte auf Gemeindegebiet belegen und in keinem Fall ganze Felspartien besetzen.

## **Artikel 13 Besondere Funde**

Funde von seltener Schönheit und Funde von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung sind dem Gemeindevorstand zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, solche Funde für sich oder für den Kanton gegen eine angemessene Entschädigung des Strahlers zu beanspruchen.

## **Artikel 14 Aufsicht**

Der Strahler hat die Bewilligung auf seinen Strahlergängen auf sich zu tragen und den Aufsichtsbehörden der Gemeinde sowie anderen Inhabern von Strahlerbewilligungen auf Verlangen vorzuweisen.

Die Forst- und Jagdorgane sind befugt, Kontrollen bei jedermann durchzuführen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Person auf Strahlergang ist.

Nebst der Strahlerbewilligung muss der Strahler auch einen gültigen Personalausweis (mit Foto) mit sich führen.

## **Artikel 15 Die Bewilligungsgebühren betragen für**

a) alle Gemeindegewohner und FW-Eigentümer	Fr. 50.--
b) alle in der Schweiz domizilierten Personen	Fr. 250.--
c) Ausländische Staatsangehörigkeit	Fr. 500.--
d) Tagesbewilligungen unbeschränkt	Fr. 30.--
e) Wochenbewilligung (7 Tage)	Fr. 180.--

## **Artikel 16 Begleitpersonen**

Das Strahlen durch Begleitpersonen unter 18 Jahren ist nicht gebührenpflichtig. Jegliches Benützen von Werkzeug ist diesen Begleitpersonen untersagt. Das Strahlen durch alle anderen Begleitpersonen ist gebührenpflichtig.

**Artikel 17 Anzeigepflicht**

Übertretungen dieses Gesetzes sind durch die Gemeindeaufsichtsorgane und Bewilligungsinhaber dem Gemeindevorstand zu melden.

**Artikel 18 Strafbestimmungen**

Übertretungen von Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- vom Gemeindevorstand geahndet. Das Verfahren richtet sich nach Art. 177 ff der kantonalen Strafprozessordnung. Kristalle und Mineralien, die in Missachtung von Vorschriften dieses Gesetzes in Besitz genommen werden, bleiben Eigentum der Gemeinde.

**Artikel 19 Bewilligungsentzug und -verweigerung**

Die erteilte Bewilligung kann bei Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung entzogen und die Erteilung einer neuen Bewilligung verweigert werden.

**Artikel 20 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes, die aufgrund dieses Gesetzes getroffen werden, kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides an das Verwaltungsgericht Graubünden rekuriert werden.

**Artikel 21 Anwendung**

Der Gemeindevorstand bezeichnet die Gemeindeaufsichtsorgane und sorgt für die Anwendung dieses Gesetzes.

**Artikel 22 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 11. Februar 2016 in Kraft und ersetzt das Gesetz vom 22.10.1979 mit der Teilrevision der Jahre 2000, 2003 und 2009.

Tschappina, 11. Februar 2016

Der Gemeindepräsident:



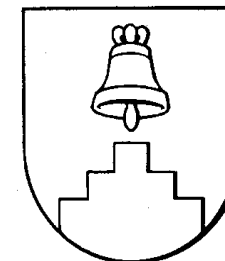
Simon Gartmann



Die Vizepräsidentin:



Anita Hagmayer



# Strahlergesetz der Gemeinde Tschappina



**heinzenberg**